

Die unter A. 4.6 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die unter A. 4.1.13 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

3.3.11 Sonstige öffentliche Belange

Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „ob und wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, bzw. durch Tektur die Unterlagen inzwischen berichtigt wurden müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Ziffer A.4.1 wird verwiesen.

3.3.12 Weitere Forderungen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen

Auf die Forderungen und Einwendungen der am Verfahren beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen wurde bereits weitgehend in den vorstehenden Ausführungen eingegangen. Nachfolgend werden daher nur noch die Einwendungen behandelt, die bisher nicht angesprochen wurden.

Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

3.3.12.1 Stadt Erlangen

- Die Stadt Erlangen fordert, dass das Liegenschaftsamt bei evtl. Kündigungen rechtzeitig zu beteiligen ist.

Dieser Forderung wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin Rechnung getragen.

- Die Stadt Erlangen stimmt der vorübergehenden Inanspruchnahme (z. B. durch Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) des Flurstückes 811 der Gemarkung Eltersdorf nicht zu, da dies eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen sei und möglicherweise eine Gewer-

beansiedlung durch die vorübergehende Inanspruchnahme beeinträchtigt werde.

23

Der Einwand muss zurückgewiesen werden. Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins glaubhaft dargelegt, dass auf die Möglichkeit des Zugriffs im Rahmen der vorübergehenden Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann, da ggf. Leitungsverlegungen bzw. -anpassungen im Randbereich des Grundstücks durchzuführen sind. Zudem hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, so dass die potentielle Beeinträchtigung der Vermarktungsmöglichkeit des Grundstückes als gering erscheint.

- *Die Stadt Erlangen fordert den Erwerb der Restflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 755/19 (Gemarkung Bruck) und 300/4 (Gemarkung Eltersdorf) durch die Vorhabensträgerin, da die Restflächen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll verwendbar seien.*

Unwirtschaftliche Restflächen sind grundsätzlich von der Vorhabensträgerin zu erwerben. Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob es sich um eine solche Fläche handelt, bleibt jedoch den Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten, die dem Planfeststellungsverfahren nachgeschaltet sind. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt keine diesbezügliche Regelung.

- *Die Stadt Erlangen macht geltend, dass teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen seien; die Andienung der benachbarten Grundstücke müsse gewährleistet bleiben.*

Bezüglich dieser Einwendung hat die Vorhabensträgerin eine Zusage erteilt.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass Baumfällungen im Bereich des Klosterwaldes durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Fällarbeiten von einem Fledermaus-Experten begleiten zu lassen und im Übrigen ausgeführt, dass Baumfällungen im Klosterwald aus Gründen des Fledermausschutzes nur im Oktober durchgeführt werden, so dass die Wahrscheinlichkeit, bereits in Winterruhe befindliche Fledermäuse in gefällten Bäumen vorzufinden, sehr gering sei.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen der beiden Biotopflächen ER-296 und Ö 5 nicht in Anspruch zu nehmen und mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die von der Maßnahme nicht direkt betroffenen Biotopflächen (Ö 5, ER-296.1) mittels eines Biotopschutzzaunes vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen. Hinweis: Die Zusage ist auch ohne "Roteintrag" umzusetzen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz-/Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 bis 6.5 zur Auflage zu machen sind und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen sind. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.*

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde als Unterlage 12.1 bis 12.4 plan-

festgestellt und ist damit verbindlich gemacht. Im Übrigen hat die Vorhabens-trägerin zugesagt, die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen spätestens bis zur Nutzungsaufnahme herzustellen und die dauerhafte Pflege sicherzustellen.

- *Die Stadt Erlangen weist darauf hin, dass das Bundesnaturschutzgesetz zum 1. März 2010 novelliert wurde und fordert, die einschlägigen Paragraphen an die Novelle anzupassen.*

Für die Prüfung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses wurden die aktuellen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes herangezogen (lfd. Nrn. 8 und 19).

- *Die Stadt Erlangen fordert, die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft abzustimmen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Anbindung an den Bimbach naturnah auszuführen und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen.

- *Die Stadt Erlangen weist darauf hin, dass der Langenaugraben ein Gewässer der 3. Ordnung ist und fordert, ihn in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass die Leitung ausschließlich zur Ableitung des Wassers des Langenaugrabens verwendet wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es vor dem Hintergrund dieser Zusage nicht als zwingend erforderlich, die missverständliche Bezeichnung der Leitung in den Planfeststellungsunterlagen ("Regenwasserleitung") zu korrigieren.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass die vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen muss.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass durch die Verrohrung des Langenaugrabens zwischen Bau-km 381+000 bis 382+250 eine komplette Trennung der Oberflächenentwässerung und des Wassers des Langenaugrabens gewährleistet ist.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die zwei fehlangeschlossenen Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin zugesagt, evtl. vorhandene Fehllanschlüsse im Zuge der Ausbaumaßnahmen zu reparieren und sicherzustellen, dass das Wasser auf jeden Fall nicht mehr über den Langenaugraben, sondern über die geplanten Becken abgeleitet wird.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, die in der Unterlage 7.2 Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 4.62 skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens umfassend darzustellen sowie Planung und Ausführung mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen und das Ergebnis der Überprüfung bezüglich of-*

fenen Gewässerausbaus des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße aufzuzeigen.

Diese Forderungen haben sich aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins erledigt, nachdem die Stadt Erlangen insoweit der Maßnahme, so wie sie geplant ist, zugestimmt hat. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die Verrohrung des Langenaugrabens im Zuge der Ausführungsplanungen umfassend darzustellen und die Ausführungsplanung mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken vorzulegen.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Stadt Erlangen die Forderung nach einem fischereibiologischen Fachgutachten mit Rücksicht darauf, dass der Fachberater Fischereiwesen Mittelfranken beteiligt wurde und Stellung genommen hat, nicht mehr aufrechterhalten.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die gemäß Erläuterungsbericht Ziffer 5.4 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m³) zusätzlich in die UVP aufzunehmen.*

Die Planfeststellungsbehörde hat der Forderung dadurch Rechnung getragen, dass sie unter Ziffer 2.1.4.3 (Schutzgut Boden) dieses Beschlusses den Flächenabtrag in Höhe von 23.000 m³ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt hat.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) kein Abflusshindernis darstellen dürfe.*

Die Forderung hat sich durch Zusage der Vorhabensträgerin erledigt.

31

- *Die Stadt Erlangen fordert die Vorlage einer Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A 3 und A 73 im Bereich des AK Fürth/Erlangen.*

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung sind grundsätzlich die Lärmimmissionen des zu ändernden Verkehrsweges isoliert zu betrachten und aufgrund dieser isolierten Betrachtung ist zu entscheiden, ob Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind oder nicht. Erst wenn ursächlich aufgrund einer Ausbaumaßnahme die Grenzen der Gesundheitsgefahr von dem Summenpegel überschritten oder eine vorhandene Überschreitung verfestigt wird, sind - unabhängig von den Vorgaben der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung - Schallschutzmaßnahmen geboten. Zu Recht hat die Vorhabensträgerin in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dem Ausbau der A 3 keine Erhöhung, sondern eine Reduzierung der Lärmbelastung einhergeht, so dass eine ursächlich auf der Ausbaumaßnahme beruhende erstmalige Überschreitung oder Verfestigung der Grenze der Gesundheitsgefahr durch einen Summenpegel nicht in Betracht kommt. Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin zudem klargestellt, dass die im Bereich der A 73 vorgesehenen baulichen Anpassungen nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien nicht als wesentliche Änderung im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung gelten. Das Landesamt für Umweltschutz hat im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt, dass die Summenpegelbetrachtung aufgrund der vorliegenden Maßnahme nicht gefordert werden kann.

Allerdings hat das Landesamt für Umweltschutz empfohlen, die Summenpegelbetrachtung im Bereich des Kreuzes Fürth/Erlangen im Rahmen einer Lärmsanierungsmaßnahme zu betrachten; bei der Lärmsanierung handelt es sich jedoch um eine freiwillige Maßnahme, die der Vorhabensträgerin nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens auferlegt werden kann.

Unbeschadet dessen hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, im fraglichen Bereich einen sogenannten "lärmoptimierten Splitt-Mastix-Asphalt" einzubauen.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, im Bereich der A 3 den lärm mindernden Asphalt vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im Bebauungsplan T 260 zu verlängern.*

Diese Forderung wurde von der Stadt Erlangen im Rahmen des Erörterungstermins dahin modifiziert, dass in diesem Bereich um eine Lärmsanierungsmaßnahme gebeten werde. Maßnahmen der Lärmsanierung können indessen der Vorhabensträgerin nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens auferlegt werden.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die geplanten, 6 m hohen Lärmschutzwände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig von km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig von km 380+000 bis 380+700) aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes in transparenter Ausführung vorzusehen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, diese Wandflächen transparent auszuführen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, im Grenzbereich des Bauvorhabens zur Altablagerung 24 eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen und den im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Aushub bei den Altablagerungen 25, 33 und 34 fachgerecht zu entsorgen und die Standfestigkeit zu überprüfen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, diese Forderungen zu erfüllen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die Industrie- bzw. Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 289 und Entwurf Nr. T 385 in den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen, schallschutzrechtlich zu bewerten und in den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zu berücksichtigen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich des Bebauungsplans Nr. 289 zu reduzieren (Verkleinerung der Breite des 110 m langen Streifens von ursprünglich 100 m auf 40 m). Da der verbleibende 40 m breite Streifen zugleich die Bauverbotsgrenze darstellt, welche auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eingetragen ist, ist eine Einschränkung der Überbaubarkeit durch die vorübergehende Inanspruchnahme nicht mehr gegeben.

Der Forderung nach einer schallschutztechnischen Bewertung ist die Vorhabensträgerin im Bereich des Bebauungsplans Nr. 289 nachgekommen; die Bewertung hat ergeben, dass im Prognosejahr 2025 der Tagesgrenzwert der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für Gewerbegebiete eingehalten wird, auch für künftige Gebäude, welche an der Grenze der Baubeschränkungszone zwischen der geplanten Logistikanlage und dem Main-Donau-Kanal errichtet werden, so dass kein Anspruch auf Lärmvorsorge in diesem Bereich besteht.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Entwurf Nr. T 385 hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des Erörterungstermins zu Recht darauf hingewiesen, dass die Planungshoheit der Stadt Erlangen durch das Vorhaben schon deshalb nicht tangiert wird, weil aufgrund des Einbaus von offenporigem Asphalt ("OPA") trotz des zu erwartenden Verkehrszuwachses auf jeden Fall eine Lärmminde- rung gegenüber dem Ist-Zustand eintreten wird, so dass die Verwirklichung der Planungsabsichten der Stadt Erlangen in diesem Bereich durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

- 61
- Die A 3 wird im Ausbauabschnitt von der Kreisstraße ER 1 zwischen dem Er- langer Ortsteil Häusling und dem Herzogenauracher Ortsteil Haundorf ge- kreuzt. Das Unterführungsbauwerk, im Volksmund "Haundorfer Löchl" ge- nannt, weist im Bestand einen Straßenquerschnitt von 4,5 m (Fahrbahn) mit beidseitigem 0,75 m breiten Notgehweg auf. Die Vorhabensträgerin beabsich- tigt, den Straßenquerschnitt des "Haundorfer Löchl" im Zuge des Autobahn- ausbaus auf den Regelquerschnitt zu verbreitern (6 m Fahrbahn und 2,5 m Gehweg einseitig). Die Stadt Erlangen hat sich gegen die Verbreiterung des "Haundorfer Löchl" ausgesprochen. Das "Haundorfer Löchl" genüge den ge- genwärtigen Verkehrsbedürfnissen und es seien keinerlei Verkehrssicherheits- probleme bekannt. Auch nach der von der Stadt beabsichtigten Anlage eines gesonderten Geh- und Radweges genügen die vorhandenen Querschnitte. Voraussetzung sei dann die Einrichtung einer lichtzeichengeregelten alternie- renden Einbahnnutzung der Unterführung, wobei eine solche Regelung schon erprobt worden sei, ohne dass sich Probleme ergeben hätten. Hintergrund der Einwendung der Stadt Erlangen ist, dass von den Bewohnern des Ortsteils Häusling für den Fall der Verbreiterung erhebliche Verkehrszuwächse befürch- tet werden.

Der Einwendung der Stadt Erlangen kann nicht entsprochen werden. Das "Haundorfer Löchl" ist antragsgemäß auf den Regelquerschnitt auszubauen und die Stadt Erlangen als Trägerin der Straßenbaulast der Kreisstraße ER 1 an den Kosten für die Verbreiterung nach § 12 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes zu beteiligen. Zwar hat die Stadt Erlangen den Ausbau ausdrücklich abgelehnt, also gerade nicht "verlangt", jedoch ist die Tatbestandsalternative des "hätte verlangen müssen" im Sinne des § 12 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.09.1987, Az.: 4 C 24/84) stellt der Gesetzgeber für die gebotene hypotheti- sche Feststellung der straßenbaulichen Verpflichtung des anderen Baulastträ- gers auf die Sach- und Rechtslage vor der Änderung des bisherigen Kreu- zungsbauwerkes ab. Dies beurteilt sich im vorliegenden Falle nach Art. 9 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Danach haben die Träger der Stra- ßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnli- chen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit ge- nügenden Zustand zu bauen, zu erneuern, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Frage nach dem "Verlangenmüssen" entscheidet sich also nach den "gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen" und den "Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit" im Ist-Zustand. Nach den - insoweit unbestrittenen - Feststellungen der Vorhabensträgerin handelt es sich bei der Kreisstraße ER 1 um eine Straße von erheblicher Verkehrsbedeutung. Sie weist nach Zählungen in den Jahren 2006 und 2010 Verkehrsbelastungen zwischen 3.000 und 3.600 Fahrzeugen pro Tag auf. Dies liegt nur wenig unter der Durchschnittsbelastung bayerischer Staatsstraßen von 3.900 Fahrzeugen pro Tag. Nach Einschätzung der Obersten Baubehörde, die von der Planfeststellungsbehörde im Nachgang des Erörterungstermins zu dieser Frage beteiligt worden ist, muss aufgrund dieser Verkehrsbelastung davon ausgegangen werden, dass die bestehende Fahrbahnbreite und der Notgehweg den Verkehrsablauf behindern und eine er- höhte Unfallgefahr gerade auch für Fußgänger und Radfahrer besteht. Bei die-

ser Sachlage wird ein Untätigbleiben gegen eine fällige Verpflichtung aus der Straßenbaulast verstoßen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung der Obersten Baubehörde an. An dieser Einschätzung ändert es nichts, dass die Stadt Erlangen die Einrichtung einer lichtzeichenge-regelten alternierenden Einbahnnutzung der Unterführung erfolgreich erprobt hat, denn es liegt auf der Hand, dass eine solche Regelung als Notlösung be-trachtet werden muss, deren Erfordernis gerade belegt, dass der vorhandene Querschnitt zur Bewältigung des vorhandenen Verkehrsaufkommens eben nicht genügt.

Hinzu kommt, dass die Befürchtung der Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteiles Häusling, dass ein regelkonformer Ausbau des "Haundorfer Löchla" zu erheblichen Verkehrszuwächsen führen werde, nicht verifiziert werden konn-te. Nach den Feststellungen der Vorhabensträgerin ist der Verkehr auf der ER 1 vielmehr nicht so groß, dass sich derzeit Staus bilden; auch ist der Be-gegnungsverkehr derzeit (ohne Anlage eines gesonderten Geh- und Radwe-ges) möglich. Deshalb besteht kein Grund zu der Annahme, dass es nennens-werte Verkehre gibt, die derzeit das "Haundorfer Löchla" meiden und nach des-sen Ausbau hinzukommen würden.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Sicherheitsstreifen neben dem westlichen Radweg der Hüttendorfer Straße (ER 2) auf die aktuell empfohlene Regelbreite neben zwei Richtungsradwegen von 0,75 m gemäß der derzeit geltenden RAST 06 zu erhöhen.*

Die Vorhabensträgerin hat die geforderte Verbreiterung des Sicherheitsstrei-fens zugesagt.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zu-ständiger Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.*

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, Sickerrohre in den Regelquerschnitten zu vermei-den. Wenn sie erforderlich sind, ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzei-gen.*

Auch dieser Forderung wurde durch Zusage entsprochen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regen-rückhaltebecken durch die Stadt Erlangen auszuschließen.*

Es erscheint sachgerecht, den Erschließungsweg als öffentlichen Feldweg zu widmen und die Straßenbaulast der Stadt Erlangen zu übertragen. Die Vorha-bensträgerin hat zugesagt, neben den reinen Herstellungskosten auch die jähr-lichen Unterhaltungskosten für diesen Weg zu übernehmen, wobei sie angebo-ten hat, die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten über einen einmaligen Ab-lösebetrag, ermittelt nach ABBV, zu erstatten. Damit ist aus Sicht der Planfest-stellungsbehörde den berechtigten Interessen der Stadt Erlangen entsprochen worden. Soweit die Forderung der Stadt darüber hinausgeht, wird sie zurück-gewiesen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, Fahrbahnaufbauten der städtischen Straßen im Zu-ge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abzu-stimmen.*

Diese Forderung hat sich durch Zusage der Vorhabensträgerin erledigt.

- Die Stadt Erlangen hatte eine Anpassung der Planfeststellungsunterlagen in Bezug auf eine vermeintliche Sickerrohrleitung im Bereich der Kreuzung Herzogenauracher/Pappenheimer Straße gefordert.

Die Vorhabensträgerin hat klargestellt, dass im fraglichen Bereich eine Transportleitung, keine Sickerleitung vorgesehen ist, so dass kein Konflikt mit den Planungen der Stadt Erlangen besteht. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

- Die Stadt Erlangen hatte gefordert, die Lage des neuen Pendlerparkplatzes (Bauwerk 1.10), Flst.Nr. 325, Gemarkung Frauenaaurach nochmals zu überprüfen und mit der Stadt abzustimmen.

Die Überprüfung und Abstimmung ist im Nachgang des Erörterungstermins erfolgt; die Pläne wurden abstimmungsgemäß tektiert. Der Forderung ist damit entsprochen worden.

- 66
- Die Stadt Erlangen fordert, den unter Bauwerk 1.16 aufgeführten Feld- und Waldweg, Flst.Nr. 217 der Gemarkung Frauenaaurach, entsprechend der zukünftigen Lage neu zu widmen.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden, weil der genannte Feld- und Waldweg durch den Ausbau unverändert bleibt, so dass eine Umwidmung nicht erforderlich ist.

- Die Stadt Erlangen fordert, die Gehölzbestände und Bäume, die sich innerhalb der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen befinden, gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- Die Stadt Erlangen fordert, beim Grunderwerb durch die Bundesfernstraßenverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.

Es gilt das oben zu der Frage der Erwerbs unwirtschaftlicher Restflächen Gesagte entsprechend.

- Die Stadt Erlangen fordert, für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen zu erwirken.

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- Die Stadt Erlangen fordert, den Zugang zu vorhandenen Abwasserschachtbauwerken weiterhin zu gewährleisten.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Zugang zu den Versorgungsanlagen grundsätzlich zu gewährleisten. Etwaige Einschränkungen würden auf ein Minimum reduziert.

- Die Stadt Erlangen fordert für die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg sowie des an der Rampe der A 73 verlaufenden Abwasserkanals DN 1600 die Vorlage von Planunterlagen entsprechend EWE.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die weiteren Ausführungsplanungen in enger Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

- Die Stadt Erlangen und der Ortsbeirat Eltersdorf fordern, die Feldwegüberführung BW 381 c, die u. a. als Schulweg zum Emmy-Nöther-Gymnasium genutzt wird, auch während der Bauzeit zu erhalten.

Im Nachgang des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 31.05.2011 zugesagt, während der Bauzeit der neuen Feldwegüberführung eine Behelfsbrücke für Fußgänger vorzuhalten. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

- Zu den Tekturen hat die Stadt Erlangen eingewandt, dass es infolge der vorübergehenden Nutzung der Grundstücke mit den Flurnummern 914/2, 1005/2 und 1006 der Gemarkung Eltersdorf erforderlich sei, den Feldweg temporär zu verlegen, um weiterhin die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des SC Eltersdorf erreichen zu können.

Die Verlegung des Feldweges ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, weil sich die vorübergehende Inanspruchnahme der genannten Flurstücke darauf beschränkt, dass diese Flurstücke für Baustellenverkehr in Anspruch genommen werden sollen. Die parallele Nutzung des Feldweges zur Erschließung der nördlich des SC Eltersdorf gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bleibt weiterhin möglich.

- Der Ortsbeirat Eltersdorf fordert die Errichtung einer Anschlussstelle der Weinstraße an die Autobahn A 3.

Dieser Forderung, der sich die Stadt Erlangen im Übrigen nicht angeschlossen hat, muss - jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens - schon deshalb zurückgewiesen werden, weil das vorliegende Vorhaben keine Konflikte auslöst, deren Bewältigung die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle nahelegen könnte. Zudem sind für die Errichtung neuer Anschlussstellen die Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu beachten. Danach ist Voraussetzung, dass eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr gegeben sein müsste.

- Der Ortsbeirat Eltersdorf fordert die Verbreiterung des Bauwerks 380 f (St 2242).

(Autobahnbrücke Fürthener Str.)

Dieser Forderung hat sich die Stadt Erlangen ebenfalls nicht angeschlossen. Im Übrigen ist die geplante Ausbaubreite nahezu richtlinienkonform und vermeidet eine Kostenbeteiligung der Stadt. Dies erscheint auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als sachgerecht und im wohlverstandenen kommunalen Interesse liegend.

3.3.12.2 Stadt Herzogenaurach

- Die Stadt Herzogenaurach fordert, die lichte Weite des Brückenbauwerks an der Unterführung der Bahnlinie bei Frauenaurach (BW 378 b) beizubehalten, so dass eine Reaktivierung der Bahntrasse ungehindert möglich bleibt.

Der Forderung wird durch eine Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- Die Stadt Herzogenaurach fordert den Ausbau des "Haundorfer Löchle" auf eine lichte Weite von 11,25 m.

OBR
Eltersdorf